



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Pettzeile beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 41

Berlin, Sonnabend den 8. Oktober 1910

V. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstraße 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Miethäuser ohne Seitenflügel

Vom Regierungsbaumeister Redlich in Rixdorf-Berlin

Schluß aus Nr. 40, Seite 292

Es wird jetzt zugestanden werden müssen, daß der im Sinne unserer Erörterungen bildlich dargestellte Verbesserungsvorschlag sich namentlich im Hinblick auf die an den Straßen zugelassene Bebauung in sehr mäßigen Grenzen bewegt. Es wird aber auch zugebilligt werden können, daß dabei nicht nur die gesundheitlichen Verhältnisse eine Besserung erfahren haben würden, sondern daß wahrscheinlich auch der Ertrag und der Wert der Baulichkeiten, beziehungsweise der Grundstücke im Vergleiche zu dem jetzigen Zustande höher sein würden, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß in beiden Fällen die Bestimmungen über die Höhe der Hofgebäude dieselben sein würden. Wird dies aber zugestanden, so kann nicht behauptet werden, daß wir uns in allzu großen Hoffnungen oder in Träumereien verlieren, wenn wir der Erwartung Raum geben, daß, wenn erst die Anregung dazu genügend verbreitet ist, die Zeit schon kommen wird, wo man in größerem Umfang als bisher die Herstellung von Seiten- und Mittelflügeln sowie die Bebauung an der hinteren Nachbargrenze, beziehungsweise die Herstellung nur einseitig zu belüftender, zu Wohn- und Arbeitszwecken bestimmter Querflügel vermeiden und bekämpfen wird. Man wird schließlich dazu gelangen, die Hofgröße nicht mehr von der Grundstücksgröße allein, sondern auch von der Höhe der sie umgebenden Gebäude abhängig zu machen. v. Gruber²⁵⁾ hat vorgeschlagen, die Größe der Höfe und die Höhe der sie umgebenden Gebäude in gegenseitige Abhängigkeit zu setzen, wobei er für Gebäude mit zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen andere Abstandsregeln festsetzte als für Gebäude ohne solche Räume. Ich habe durch Vorführung von Bildern, die mir in bereits bestehender Wirklichkeit in der Praxis begegnet sind, nachgewiesen, daß manches sich ohne Zwang schon erreichen läßt. Ich habe aber auch gleichzeitig dargetan, daß bei dem Fehlen gesetzlicher Bestimmungen ein einzelner imstande ist, das Gute, das andere schaffen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Beschränkungen zugunsten der Allgemeinheit lassen sich, wie bereits betont, nur durch Polizeiverordnungen oder Gesetze erreichen. In den bezüglichen Bestimmungen wäre für rechteckig gestaltete Baublöcke auf die verschiedenen Bebauungsformen, wie sie sich uns in Schema a—k darstellten oder in anderen Bildungen auftreten könnten, Rücksicht zu nehmen. Für nicht rechteckig gestaltete Baublöcke müßten die Bestimmungen entsprechend

umgeformt werden. Wenn man bedenkt, daß die Bebauung eines Baublocks in der Regel sehr viele Generationen überdauern soll, so ist es eigentlich nicht zu viel verlangt, daß man sich, von den schematischen Forderungen ausgehend, das Maß der zukünftigen Bebauung eines jeden einzelnen Blockes vorstellt und für jeden Block, dessen eigenartige Gestalt, Lage o. dgl. es erwünscht erscheinen läßt, noch besondere Bestimmungen trifft. Gerade im Innern der Baublöcke lassen sich selbst bei regelmäßiger Gestalt reizvolle Baulinien schaffen, ohne gegen gesundheitliche Rücksichten zu verstoßen. Eine gar zu große Arbeit brauchte daraus nicht zu entstehen, da sich viele Baublöcke gruppenweise ähnlich behandeln lassen würden.

Die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ist aber nur möglich, wenn die Gemeinden nach den gegebenen Richtungen hin auch die Bebauungspläne gestalten, beziehungsweise umgestalten würden. Die Eigentümer von Grundstücken dürften dann mehr als früher das Bedürfnis fühlen, sich zum Zwecke der wirtschaftlich besten Umlegung ihrer Grundstücke selbst zu einigen. Dort, wo großes Gelände in einer Hand sich befindet, wird sich die Lösung schneller herbeiführen lassen. Immerhin würde es sehr vorteilhaft sein, wenn den Gemeinden ein gewisses Zonenerteignungs- und Umlegungsrecht zu Gebote stände und sie an der Hand desselben auf die Baustelleneinteilung Einfluß ausüben oder noch besser nach Erwerbung des Geländes dessen Aufteilung und Verkauf oder Verpachtung selbst besorgen könnten.

Unmöglich dürfte es jedenfalls nicht sein, hier und da das gesteckte Ziel zunächst in einem Versuchsblocke zu erreichen. Es ist nur nötig, daß die maßgebenden Behörden die Hand dazu bieten. Meine Aufgabe konnte es nicht sein, vollkommen ausgearbeitete Entwürfe für die Ausführung zu liefern. Ich konnte nur das Schema vorführen, und ich muß es mir genug sein lassen, wenn es mir gelingen sein sollte, zu weiterem Nachdenken und zu Versuchen die Anregung gegeben zu haben. Wie betont, kann das Ziel erreicht werden entweder durch Einführung rückwärtiger Baufluchtlinien, durch wohlüberlegte Beschränkung der Bebauungsfläche, durch das Verbot der Errichtung von hohen oder auch nur niedrigen Seitenflügeln und ähnlichen Querflügeln an der hinteren Nachbargrenze, ferner durch geschickte Anpassung der Bebauungspläne an die Vorschriften der Bauordnungen, beziehungsweise durch den Zugschnitt der Baustellen oder schließlich durch gleichzeitige Benutzung einzelner oder aller der vorgenannten Mittel: je eher, desto besser. Zum Guten wird es nie zu spät sein.

²⁵⁾ Vgl. Franz Ritter von Gruber und Dr. Max Gruber, Anhaltspunkte für die Verfassung neuer Bauordnungen in allen die Gesundheitspflege betreffenden Beziehungen. Wien, Alfred Hölder, 1893.

Die Tagung des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine zu Frankfurt am Main im Jahre 1910

Die Sitzungen der Abgeordneten der Verbände am 3. und 4. September

Fortsetzung aus Nr. 89, Seite 287

Zur Besserung der Stellung der technischen Oberbeamten in den deutschen Städten sind vom Verbands verschiedene Schritte unternommen worden.

Während die Bestrebungen auf Erlangung von Sitz und Stimme im Magistrat für den Stadtbaurat in Flensburg zum Ziele führten, sind die gleichgerichteten Bemühungen in Altona bei der Wahl eines neuen Stadtbaurats für Tiefbau nicht erfolgreich gewesen; der Verbandsvorstand hatte versucht, die Bewerber um diese Stelle dazu zu bewegen, einmütig Sitz und Stimme im Magistrat zur Vorbedingung für die Annahme der Stellung zu machen; das ist leider von einer Anzahl in die engere Wahl gekommenen Herren nicht geschehen, zum Teil infolge von Abänderungsvorschlägen für die Stellung des Stadtbaurats seitens des Altonaer Magistrats.

Eine Eingabe, die der Vorstand des bayerischen Architekten- und Ingenieur-Vereins am 6. August 1909 an das Bayerische Staatsministerium des Innern richtete, und die sich auf die Stellung der technischen Gemeindebeamten in Bayern bezog, ist vom Verbandsvorstand mit einem Begleitschreiben vom 5. November 1909 an den Magistrat und das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten von München eingereicht worden. Das Schreiben des Verbandes an den Magistrat zu München lautet:

Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine verfolgt seit seiner Gründung und in den letzten Jahren mit besonderem Nachdruck das Ziel, die Stellung der höheren technischen Beamten in den städtischen Verwaltungen so zu heben, wie es ihrem Wissen, Können und Handeln entspricht und wie es notwendig ist, wenn im eigenen Interesse der Stadtgemeinden die obengenannten Eigenschaften volle Früchte tragen sollen.

Der Vorstand des Verbandes erfüllt also nur eine ihm obliegende Pflicht, wenn er hiermit der von den Abteilungsvorständen des Stadtbauamtes am 26. Oktober 1909 an den Hohen Magistrat der Stadt München gerichteten Vorstellung seine wärmste Unterstützung gewährt.

Bayern ist so ziemlich der einzige Bundesstaat, in dem den technischen Leitern des städtischen Bauwesens (Stadtbauräte) noch nicht die Eigenschaft als vollberechtigte Magistratsmitglieder zuerkannt ist. In den älteren Provinzen Preußens ist diese Stellung der Stadtbauräte durch die Städteordnung, also durch das Gesetz, vorgeschrieben. In den neueren preussischen Provinzen und in einigen Bundesstaaten ist dies zwar nicht der Fall, aber da das Gesetz auch keine Beschränkung und kein Verbot ausspricht, haben Verwaltung und Bevölkerung in Beachtung des eigenen Vorteils in immer steigendem Maße den erwünschten Zustand — sogar auf ziemlich künstlichen Umwegen — herbeigeführt. So wählten die aufblühenden rheinischen Städte Techniker zuerst zu Beigeordneten (Stadttraten d. h. Magistratsmitgliedern) und übertrugen ihnen dann die Leitung eines technischen Amtes als Referat. In einem Jahrzehnt sind sämtliche größere Städte der Rheinprovinz so verfahren. Im Jahre 1907 besaßen Köln mit 440 000 Einwohnern, Düsseldorf mit 258 000, Elberfeld mit 166 000, Mülheim mit 100 000 Einwohnern je zwei, Essen mit 238 000 Einwohnern sogar vier, die übrigen Städte bis zu 20 000 Einwohnern herab mindestens einen technisch vorgebildeten Beigeordneten (Magistratsmitglied).

Vielleicht findet sich auch in Bayern die Möglichkeit, um die beschränkende Vorschrift des Artikel 71 der Gemeindeordnung herumzukommen, wonach der Stadtbaurat Sitz und Stimme im Magistrat nur in Sachen seines Faches hat, also vom Einblick in die Gesamtheit der Stadtverwaltung ausgeschlossen ist, den der leitende Beamte eines so in alle übrigen eingreifenden Dienstzweiges, wie es das Bauwesen ist, unbedingt haben muß, wenn er wirklich Ersprießliches leisten soll. Erscheint aber eine gesetzliche Neuordnung als nötig, so würde das Beispiel von ganz Deutschland es rechtfertigen, wenn, worum wir bitten, der Hohe Magistrat mit vollem Nachdruck diese Neuordnung beantragen würde. Der Bayerische Architekten- und Ingenieur-Verein hat in gleichem Sinne die als Anhang hier abgedruckte Eingabe an das Kgl. Staatsministerium des Innern gerichtet und Abschrift davon dem Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine mit dem Ersuchen um Unterstützung zugestellt.

Wäre es erreicht, daß der Vorstand des Stadtbauamtes vollberechtigtes Mitglied des Magistrats ist, so würden sich die Wünsche, die in der Eingabe der Abteilungsvorstände in bezug auf den Vortrag über technische Gegenstände geäußert werden, sehr leicht erfüllen, da dann der leitende Beamte sich mehr dem Allgemeinen zuwenden müßte und, gerade weil er Techniker ist, von der Einbildung frei wäre, daß er über jeden beliebigen technischen Gegenstand bis in dessen Einzelheiten hinein Vortrag erstatten könne. Genau so ist es in Berlin gegangen, wo die Stadtbauräte, d. h. die obersten Leiter des Hochbaues, Tiefbaues usw. vollberechtigte Mitglieder des Magistrats sind und darauf hingewirkt haben, daß den Abteilungsvorstehern (Bauinspektoren und Magistratsbauräten) neben dem ihnen schon zustehenden Vortragsrecht auch Stimmrecht in den Sachen eingeräumt werde, die sie selbst vortragen haben. Es ist kaum anzunehmen, daß die Halbheit, welche durch eine Art Karenzzeit nunmehr in München eingeführt werden soll, von technischer Seite ausgeht. Wenigstens ist auch in der nachstehend abgedruckten Eingabe des Bayerischen Architekten- und Ingenieur-Vereins das volle Vortragsrecht für die Abteilungsvorstände empfohlen. In dieser Eingabe sind auch unseres Erachtens vollständig zutreffend die Nachteile und Unbilligkeiten der gegenwärtigen Referats- und Vortragsweise dargelegt.

Weitere Ausführungen dürften daher entbehrlich sein; wenn aber die Frage erhoben werden sollte, ob der technische Stand Kräfte genug darbiete, so sei an die Worte erinnert, die der Oberbürgermeister von München schon 1903 bei der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure in München gesprochen hat:

„In fast allen wichtigen Fragen gemeindlicher Wohlfahrtspflege sind Sie (die Techniker) stets unsere zuverlässigsten Berater bei der Instruktion, unsere rechte Hand bei der Durchführung gewesen. Ich bin fest überzeugt, daß diese enge Bande sich künftig noch inniger gestalten werden, wie denn

überhaupt der Schwerpunkt der kommunalen Verwaltungstätigkeit, der zur Zeit der Erlassung unserer Gemeindeordnung auf der juristischen Seite lag, sich zweifellos immer mehr nach der technischen Seite hin verschiebt.“

„Ohne meinen Berufsgenossen zu nahe treten zu wollen, glaube ich, sagen zu dürfen, daß auch das scharfsinnigste juristische Magistratsmitglied, das für technische Fragen kein Verständnis besitzt und sich nicht ein gewisses Maß von technischen Kenntnissen anzu eignen vermag, seiner Stellung nicht gewachsen ist, daß es für eine Stadt immerhin noch als das geringere Uebel erscheint, tüchtige Techniker und schlechte Juristen, als unfähige Techniker und lebendige Gesetzeskommentare ohne praktischen Blick als Berater zu haben und daß sicherlich noch der Zeitpunkt kommen wird, in dem ein Techniker ebensogut wie ein Rechtskundiger im Deutschen Reiche an die Spitze einer großen technischen Verwaltung gesetzt werden kann.“

Dieses Urteil dürfte sich doch wohl vorwiegend auf Erfahrungen in der Stadtverwaltung München stützen und der Vorstand des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine darf sich deshalb das Schlußwort erlauben:

„Der Stadtgemeinde München fehlt es nicht und wird es nie an akademisch gebildeten Technikern fehlen, die fähig sind, die Leitung eines technischen Amtes in der Eigenschaft eines vollberechtigten Magistratsmitgliedes zu führen oder an solchen, die imstande sind, die für die Abteilungsvorstände geforderten Verwaltungsaufgaben ohne fachfremde Bevormundung zu erfüllen. Welche technischen Beamten aber auch berechtigt sind, ihre persönliche Stellung so geordnet zu wünschen, wie es in der Eingabe der Abteilungsvorstände vom 26. Oktober 1909 ausgesprochen ist.“

Aus der Erkenntnis heraus, daß in Deutschland das Können der technisch vorgebildeten Kreise im Dienste der Allgemeinheit noch nicht ausreichend ausgenutzt, vielmehr in seiner Entwicklung und Betätigung häufig noch zurückgehalten wird, wurde vor zwei Jahren in Danzig vom Verbands Ausschuß eingesetzt mit der Aufgabe, die Vorschläge zur Besserung in Form einer Denkschrift auszuarbeiten. Der Ausschuß bestand aus den Herren Reverdy-München, Freiherrn von Schmidt-München, Waldow-Dresden und Koehn-Berlin.

Die Denkschrift, welche im Frühjahr 1909 versandt wurde, enthält die folgenden drei Hauptsätze:

1. Wir halten es für erforderlich, daß unter Abänderung der etwa entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen die leitenden Aemter der staatlichen, kommunalen und privaten Verwaltungen den bewährten Akademikern aller Berufsklassen zugänglich gemacht werden.

2. Um für die Architekten und Ingenieure zu diesem Ziele zu kommen, sind die Unterrichtspläne der Technischen Hochschule so einzurichten, daß alle Studierenden die Möglichkeit einer harmonischen, weitere Gebiete des öffentlichen Lebens einschließenden Ausbildung gewinnen, die sie befähigt, über die Grenzen der eigentlich technischen Tätigkeit hinaus, immer aber auf deren Grundlage tätig, sich regelnd und leitend an der Pflege und Hebung unseres nationalen Kulturzustandes zu beteiligen.

3. Wir fordern, daß sowohl der Staat, als auch die öffentlichen und privaten Selbstverwaltungen die Pflicht zur weiteren Ausbildung der Architekten und Ingenieure, welche die akademische Hauptprüfung bestanden haben, anerkennen, und daß den genannten Akademikern neben der technischen Ausbildung an allen staatlichen, kommunalen und privaten Dienststellen auch Gelegenheit zur Verwaltungsübung geboten werde.

Hierzu führte in der Abgeordnetenversammlung Herr Koehn als Berichterstatter etwa folgendes aus:

Der Hauptsatz I hat die Danziger Abgeordnetenversammlung und die sich daran anschließende Wanderversammlung als die Hauptforderung der vom Verbands getragenen Technikerbewegung hingestellt, und in der Tat, je länger man in dieser Bewegung mitarbeitet, um so mehr wird einem klar, daß er eine gerechte, durchaus im Staatsinteresse liegende Forderung darstellt und alle anderen Forderungen mit einschließt.

Allerdings ist dieser Hauptsatz nicht überall richtig verstanden worden, namentlich nicht in bezug darauf, was unter „leitenden Aemtern“ zu verstehen sei. Hierunter sind die Spitzen eines geschlossenen Verwaltungsgebietes verstanden, also z. B. in den Städten die ersten Bürgermeister, in den industriellen Gesellschaften die Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer; soweit Preußen in Frage kommt, in den Kreisen die Landräte, in den Bezirken die Regierungspräsidenten und ihre unmittelbaren Stellvertreter, in den Provinzen die Landeshauptleute und die Oberpräsidenten, in den Ministerien die Minister selbst, die Unterstaatssekretäre und in gewissen Fällen die Ministerialdirektoren, bei den Eisenbahnen die Direktionspräsidenten, im Reiche die Staatssekretäre und die Präsidenten der selbständigen Reichsämter und ähnliche Stellen. Hiervon ausgehend versteht es sich von selbst, daß z. B. ein Betriebsingenieur in einer Gesellschaft, welcher einer Werkstatt selbständig vorsteht, oder ein Stadtbaumeister, oder ein Stadtbaurat, oder ein Dezernent bei einer Regierung oder beim Oberpräsidium, oder ein vortragender Rat im Ministerium keine leitenden Stellen im Sinne unserer Forderung innehaben. Es ist uns der Vorwurf gemacht worden, als verteidigten wir mit unserem Haupt-

satz I das Prinzip, daß Sachkenntnis in der Staatsverwaltung unnötig sei. Tatsächlich wollen wir gerade der Sachkenntnis zu ihren Rechten verhelfen, worauf ich später noch zurückkomme. Bei allen leitenden Aemtern, wie ich sie vorhin gekennzeichnet habe, kommt es aber in erster Linie auf natürliche geistige Anlagen, auf Charaktereigenschaften, auf Erfahrungen und auf eine allgemeine gründliche Durchbildung des Geistes an, zu welcher die Grundlagen auf jeder Hochschule und in jeder Fakultät erworben werden können und nicht bloß in der juristischen. Leitende Männer bildet das praktische Leben aus und erst hier ist ihre Eignung zum Leiten zu erkennen. Von den leitenden Stellen wird der Geist bestimmt, in welchem die Verwaltung zu führen ist. Kluger Verstand, weiter Blick, fester Charakter und die Kunst mit Menschen umzugehen, sind hier wichtiger als spezielle Fachkenntnisse. Der leitende Mann muß in der Lage sein, die sozialen und wirtschaftlichen Wirkungen, welche eine von ihm angestrebte Neu-einrichtung oder Neuanlage haben wird, zu übersehen, und er muß im gleichen Maße die Mittel, welche ihm zur Durchführung seiner Entwürfe zur Verfügung stehen, mit richtigem Augenmaß einzuschätzen in der Lage sein, wie die Widerstände, die er zu überwinden hat. Es ist uns ferner der Vorwurf gemacht worden, daß unsere Forderung aussichtslos sei. Hierzu ist zu bemerken, daß unsere Forderung nicht nur für Preußen, sondern für ganz Deutschland aufgestellt ist. Alsdann ist darauf hinzuweisen, daß in Hessen und Baden bis vor kurzem Fachtechniker an der Spitze der Finanzministerien gestanden haben. Von dem ersten Bürgermeister Münchens ist öffentlich ausdrücklich anerkannt, daß der Fachtechniker an sich sehr wohl geeignet wäre, an die Spitze einer Stadtverwaltung zu treten. In Sachsen ist neuerdings ein Fachtechniker an die Spitze der sächsischen Staatseisenbahnverwaltung gestellt worden. In Preußen ist insofern unsere Forderung, wenigstens zum Teil, erfüllt, als ein Teil der Eisenbahndirektionspräsidien mit Fachtechnikern besetzt ist, und als Fachkollegen das Amt von Ministerialdirektoren bekleiden. Es ist schließlich nicht zu läugnen, daß die wichtigsten Aufgaben in den Provinzen sowohl wie in den Kreisen vielfach technischer Natur sind. Ich brauche nur zu erinnern an Kleinbahnen, Chausseen, Kanäle, Krankenhäuser, Ueberlandzentralen, Wasserversorgungen und Wasserkraftanlagen und dergleichen. Es ist nicht wohl einzusehen, weshalb, wenn ähnliche große Aufgaben in einem Kreise oder in einer Provinz auf Jahre hinaus das Interesse beherrschen, dann nicht ein Fachtechniker an der leitenden Stelle mit Erfolg wirken könnte. Auch in den Tageszeitungen ist bereits von hervorragenden Personen, die unserem Stande an sich fernstehen, dieselbe Forderung erhoben, weil sie sich jeder ruhigen und unvoreingenommenen Ueberlegung von selbst aufdrängt. Es ist wahrscheinlich, daß diese unsere Forderung zuerst in den Stadtverwaltungen in Erfüllung gehen wird, da hier im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte dem Techniker unter dem natürlichen Zwange der Verhältnisse immer einflußreichere Stellen eingeräumt sind. In den Städten stehen auch, wenigstens in Preußen, keinerlei gesetzliche Hindernisse entgegen, aber auch in der preußischen Staatsverwaltung sind diesbezügliche Hindernisse von größerer Bedeutung nicht zu beseitigen. In dem Gesetz von 1906 über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ist die Besetzung der Stellen der Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten an keinerlei Vorschriften geknüpft, sondern es ist nur für die Oberregierungsräte bei den Regierungen das Assessorexamen vorgeschrieben und für die Landräte die erste juristische Prüfung. Wenn für diese beiden Stellen eine Aenderung verlangt wird, so dürfte das kaum erschütternd wirken.

Es handelt sich also um die Beseitigung des tatsächlichen Monopols der Verwaltungsjuristen, welches heute noch der Praxis nach die Besetzung der meisten leitenden Aemter durch einen Fachtechniker auszuschließen scheint.

Es ist uns in diesem Zusammenhange unter anderem auch die Frage entgegengehalten: „Wollt Ihr denn, daß alle Regierungsbau-meister Anwärter auf Landratsstellen sein sollen?“ Die Antwort ist: „Ganz gewiß nicht!“ Wenn aber ein bewährter Techniker, der lange im Kreise gelebt und sich das erforderliche Ansehen erworben hat, an die Spitze einer Kreisverwaltung gestellt wird, welche in absehbarer Zeit vorwiegend technische Aufgaben zu bewältigen hat, so ist nicht zu bezweifeln, daß ihn seine Vorbildung nicht hindern wird, sein Amt bestens auszufüllen. Hinweisen möchte ich überdies noch darauf, daß die Forderung des Hauptsatzes I nicht allein für die akademischen Techniker, sondern für alle Akademiker aufgestellt ist: für die Theologen, die Mediziner, die Philologen, die Forstleute, Bergleute und alle anderen.

In diesem Sinne also wollen wir das Monopol der Verwaltungsjuristen beseitigt sehen. Daneben verlangen wir aber nachdrücklich, daß die den leitenden Stellen nachgeordneten höheren Aemter mit Sachverständigen besetzt werden, und zwar in dem Sinne, daß die technischen Dezernate den Fachtechnikern, die reinen Verwaltungsdezernate den Verwaltungsbeamten zufallen und daß in denjenigen höheren Aemtern, wo sich Verwaltung und Technik die Wage halten, die Auswahl unter den beiden Arten von Akademikern nach gleichen Grundsätzen und Wahrung völliger Gleichberechtigung getroffen wird. Wir halten es für einen Krebschaden der Verwaltung, daß noch in viel zu viel Fällen der Verwaltungsjurist auch in technischen Dingen allein die Leitung hat und der Techniker auf die Rolle des Gut-

achters zurückgedrängt wird. Diesem Uebelstande wird aber von selbst und in der wirksamsten Weise entgegengewirkt, wenn unser Hauptsatz I in Erfüllung geht. Ich habe geglaubt, das hier noch einmal vortragen zu müssen, weil ich aus vielfachen Zuschriften, mündlichen Besprechungen und Zeitungsartikeln gesehen habe, daß über den Sinn des Hauptsatzes I noch Unklarheiten herrschen.

Die Verbandsleitung ist bemüht gewesen, mit anderen technischen Verbänden sich über unsere Hauptsätze und ihre Vertretung zu verständigen und, so weit irgend möglich, alle Bestrebungen auf diesem Gebiete zu einem großen, gleichgerichteten Strome zu vereinigen. In dieser Beziehung darf ich zunächst aussprechen, daß das Technische Komitee, dessen Entstehungsgeschichte Sie wohl alle kennen, sich in seinen Lebensäußerungen als eine für uns im ganzen freundliche Macht erwiesen hat. Das Technische Komitee hat in seinen Presseäußerungen, sowohl in seinem Organ, dem Technischen Magazin, als auch in der politischen Presse oft und größtenteils mit Geschick unsere Forderungen unterstützt und auch für seinen Teil zur Klärung der Meinungen beigetragen.

Mit dem Verein Deutscher Ingenieure ist der Verband durch seine Organe dauernd in enger Fühlung geblieben und es ist uns von jener Seite aus stets der Wunsch entgegengebracht, im Interesse der ganzen Bewegung Widersprüche in der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Hauptsatz I wird auch vom Verein Deutscher Ingenieure vollinhaltlich angenommen und in unserem Sinne aufgefaßt. Ähnlich ist es mit dem Hauptsatz II und III. Der Verein Deutscher Ingenieure glaubt aber noch ein weiteres Feld beackern zu müssen, indem er die Forderung erhebt, daß auch den auf den Technischen Hochschulen ausgebildeten Akademikern die Laufbahn der höheren Verwaltungsbeamten geöffnet wird. Es sollen diejenigen Diplomingenieure, welche zu dieser Laufbahn zugelassen werden und ihre Anzahl kann schon mit Rücksicht auf die vorhandenen Stellen immer nur eine beschränkte sein, nach einem noch näher festzustellenden Plane, aber in ähnlicher Weise wie die Regierungsreferendare ausgebildet werden und sie sollen als Regierungsassessoren ihre zweite Staatsprüfung machen können.

Der leitende Gedanke ist, daß auch dem Korps der reinen Verwaltungsbeamten dadurch technischer Geist zugeführt wird, daß nicht ausschließlich aus Juristen, sondern auch aus den Absolventen der technischen Hochschulen die Auswahl für die zukünftigen höheren Verwaltungsbeamten getroffen wird. Unser Verband hat geglaubt, sich auf Vorschläge und Forderungen beschränken zu müssen, die sich auf seine Fachgenossen beziehen. Der Verein deutscher Ingenieure überschreitet mit seinen Anträgen bewußt diese Grenze und schlägt gewissermaßen gleichzeitig eine Reform der Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten vor. Wir hatten uns in Danzig mit Nachdruck gegen die Idee gewandt, Akademiker auszubilden, die sich sowohl als Techniker als auch als Juristen fühlen könnten, weil wir davon ausgingen, daß niemand beide Fächer vollwertig beherrschen kann, und weil wir fürchteten, der Hauptsatz I könnte bei dem letztgenannten Vorschlag etwa so aufgefaßt werden, daß nur diejenigen Diplomingenieure, welche diese neue Laufbahn der reinen Verwaltungsbeamten durchgemacht haben, als die einzigen Techniker betrachtet werden könnten, die für leitende Aemter geeignet wären. Dieser unserer Befürchtung hat der Verein deutscher Ingenieure dadurch Rechnung getragen, daß er ausdrücklich betont, daß die in die Verwaltungslaufbahn eintretenden Diplomingenieure aufhören müßten, Techniker zu sein, sie würden also demnach bei der Besetzung von technischen Dezernaten ebensowenig dafür in Betracht kommen können als die jetzigen Verwaltungsjuristen. Es ist klar, daß wir anderenfalls gegenüber dem jetzigen Zustande vom Regen in die Traufe kämen. Angesichts aber der Stellungnahme des Vereins deutscher Ingenieure, welcher unsere Bedenken berücksichtigt, haben wir geglaubt im Hinblick auf die Notwendigkeit eines möglichst einmütigen und einheitlichen Vorgehens am besten zu handeln, wenn wir zu dem jetzt besprochenen Verlangen des Vereins deutscher Ingenieure unsere Zustimmung nicht versagten. Unser Verband wird dem Verein deutscher Ingenieure in dieser Frage die Initiative allein überlassen können, und seine ganze Kraft für die Verwirklichung seiner Hauptsätze I bis III einzusetzen haben.

Etwas anders verhält es sich mit dem Verband deutscher Diplomingenieure. Dieser vor etwa zwei Jahren gegründete neue Verband verfolgt innerhalb des Gedankenkreises, der hier zu besprechen ist, bisher sozusagen ausschließlich die Idee der Zulassung der Diplomingenieure zu der höheren Verwaltungslaufbahn und damit die Anerkennung der technischen Hochschulen als Ausbildungsstätten für die höheren Verwaltungsbeamten. Indem er die vom Verein deutscher Ingenieure fallengelassene Idee der „Verwaltungsingenieure“ wieder aufnimmt, will er unseren Hauptsatz I nur in dem Sinne unterstützen und anerkennen, daß zu den leitenden Aemtern nur solche Techniker zugelassen werden, welche nach bestandenen Diplomexamen eine volle Ausbildung in der höheren Verwaltung durchgemacht und sich durch ein zweites Staatsexamen (Regierungsassessorexamen) darüber ausgewiesen haben. Der Verband der Diplomingenieure betrachtet also die Absolventen der technischen Hochschulen, welche sich der reinen Verwaltung zuwenden, als Techniker, und nicht nur das, er betrachtet sie als diejenigen Techniker, welche ihm ausschließlich und allein geeignet scheinen, in die leitenden Stellen zu gelangen. Der Verband der Diplomingenieure behauptet zwar auch, daß er das

Monopol der Verwaltungsjuristen für die leitenden Aemter beseitigt wissen wolle, aber bei Licht besehen, stellen seine Forderungen keine Beseitigung des Monopols dar, sondern nur eine Erweiterung desselben, indem zukünftig neben den Verwaltungsjuristen auch einige, im Verhältnis zur Gesamtzahl wenige, auf besondere Art vorgebildete Absolventen der technischen Hochschulen dafür in Frage kommen sollen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß sich zwischen unserer Auffassung und der des Verbandes der Diplomingenieure noch eine Kluft befindet, die wir zu beseitigen bemüht bleiben müssen. Ich möchte für meinen Teil anregen, ob nicht der Versuch zu machen sei, entweder direkt zwischen unserem Verbands- und dem Verbande deutscher Diplomingenieure oder durch Delegierte aller größeren technischen Verbände einen Ausgleich über dieses wichtige Thema herbeizuführen.

Zuzugeben ist, daß der Zulauf zu der Abteilung der technischen Hochschulen, welche sich mit der Ausbildung derjenigen Ingenieure zu befassen hätte, die sich der reinen Verwaltung zuwenden wollen, um so größer sein würde, je ausschließlicher diesen Kandidaten der Zugang zu den leitenden Aemtern geöffnet würde und je strenger alle übrigen Fakultäten davon ferngehalten würden. Aber dieser Erfolg hätte doch weder für das Staatswohl eine Bedeutung, noch könnte er für die Interessen unseres großen Standes von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Ich habe mir erlaubt, über diese Angelegenheit etwas ausführlicher zu berichten, weil auch unter den Mitgliedern unseres Verbandes noch vielfach Unklarheiten bestehen, und weil auch aus unseren Kollegenkreisen heraus die gekennzeichneten Bestrebungen des Verbandes deutscher Diplomingenieure vorbehaltlos hier und da Unterstützung gefunden haben, offenbar deshalb, weil die gegenwärtig noch bestehende Kluft zwischen unserer Auffassung und derjenigen des Verbandes deutscher Diplomingenieure nicht genügend erkannt ist. Ich möchte mir deshalb die Bitte erlauben, daß überall wo einzelne der unserem Verbandsangehörigen Vereine allein oder mit anderen technischen Vereinen zusammen in dieser Sache Beschlüsse zu veröffentlichen beabsichtigen, sie sich möglichst vorher mit der Verbandsleitung in Verbindung setzen, damit die Einheitlichkeit der Bestrebungen gewahrt wird und sich die Bewegung nicht in Nuancen auflöst. Besonders aber müßte es vermieden werden, daß einzelne Vereine in dieser wichtigen Sache selbständige Eingaben an Behörden richten. Wenn die Behörden von verschiedenen technischen Vereinen des Verbandes Eingaben erhalten, die zwar im Endziel scheinbar dasselbe wollen, in den Mitteln aber ganz verschiedene Vorschläge unterbreiten, so ist es sicher, daß wir nicht vorwärts kommen. Die einzelnen Vereine können ihre eigene individuelle Arbeit trotzdem sehr gut zur Geltung bringen und sie brauchen auch nicht unter der Firma des Verbandes namlos bleiben. Die Verbandsleitung würde, wie ich annehme, bereit sein, den Antrag eines Einzelvereins, falls sie ihm beistimmen kann, an die Behörden befürwortend weiter reichen, ebenso, wie es die Verbandsleitung auch mit den Denkschriften des Danziger Ausschusses gehalten hat.

Um die Erfüllung des Hauptsatzes 2 herbeizuführen, hat der Danziger Ausschuss zunächst an allen 10 deutschen technischen Hochschulen Unterausschüsse, bestehend aus Hochschulprofessoren und Fachgenossen der Praxis, gebildet, um von diesen Unterausschüssen gesondert für jede Hochschule beraten zu lassen, ob und wie ohne Verlängerung der Studienzeit der Forderung des Hauptsatzes 2 entsprochen werden könne. Auf Grund der Arbeiten der Unterausschüsse hat dann der Danziger Ausschuss eine Denkschrift betreffend den Unterricht in den Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften an den technischen Hochschulen verfaßt, welche im Mai dieses Jahres an alle zuständigen Ministerien der Bundesstaaten, im Juni an alle Lehrer der technischen Hochschulen und gleichzeitig mit Versendung des Geschäftsberichtes an alle Mitglieder des Verbandes versandt worden ist.

Das Anschreiben, mit dem der Verband die Denkschrift versendet hat, hatte folgenden Wortlaut:

Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine hat sich seit Jahren mit der Frage beschäftigt, in welcher Richtung die Hochschulausbildung der akademischen Techniker einer Ergänzung und Vervollkommnung bedürftig ist.

Zwar gebührt den deutschen technischen Hochschulen voller Anteil an dem glänzenden Aufschwung, den die deutsche Technik und das deutsche Wirtschaftsleben in den letzten Jahrzehnten genommen haben.

Die deutschen technischen Hochschulen und die von ihnen ihren Studierenden gebotene fachlich-technische Ausbildung stehen hinter den ausländischen Hochschulen und der dort gewonnenen technischen Bildung in keiner Weise zurück, ja, werden oft mit Recht den Vorrang für sich in Anspruch nehmen können.

Dennoch hat sich in der im praktischen Leben stehenden Fachgenossenschaft, ebenso wie in den Lehrkörpern der technischen Hochschulen, immer mehr und mehr die Erkenntnis zur Gewißheit durchgerungen, daß den Architekten und Ingenieuren neben der fachlichen Ausbildung eine entsprechende Ergänzung ihrer Bildung auf den Gebieten der Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften not tut.

In dieser Erkenntnis hat der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine auf seiner Danziger Abgeordnetenversammlung und der sich daran anschließenden Wanderversammlung 1908 als einen seiner Hauptwünsche ausgesprochen:

„Der Unterrichtsbetrieb der technischen Hochschulen ist so einzurichten, daß die Studierenden die Möglichkeit einer harmonischen, weitere Lebensgebiete einschließenden Ausbildung gewinnen, die sie befähigt, über die Grenzen der eigentlich technischen Tätigkeit hinaus, immer aber auf deren Grundlage tätig sich regend und leitend an der Pflege und Hebung unseres nationalen Kulturzustandes zu beteiligen.“

Der in Danzig gewählte Ausschuss hat sich zur Verwirklichung dieser Forderung mit hervorragenden Fachgenossen und mit einer größeren Reihe von Hochschulprofessoren aller 10 deutschen Hochschulen in Verbindung gesetzt, eingehende Beratungen gepflogen und auf Grund derselben die anliegende Denkschrift ausgearbeitet.

Der Vorstand des Verbandes hat den Inhalt geprüft und unterbreitet hiermit die darin entwickelten und begründeten Anträge mit der Bitte um geneigte Durchführung.

Antrag I. In die Studienpläne aller deutschen technischen Hochschulen werden, soweit es noch nicht geschehen ist, folgende Lehrgegenstände derart aufgenommen, daß es allen Studierenden der Abteilung I (Hochbau) und II (Bauingenieurwesen) möglich wird, sie zu hören, und zwar

A. Für die Studierenden der Abteilung I (Hochbau).

1. Im ersten Studienjahre:

a) Wintersemester

Allgemeine (theoretische) Volkswirtschaftslehre mit mindestens 4 Wochenstunden.

b) Sommersemester

Spezielle (praktische) Volkswirtschaftslehre mit mindestens 4 Wochenstunden.

2. Im zweiten Studienjahre:

Sommersemester

Grundzüge der Rechts-, Staats- und Verwaltungskunde mit mindestens 2 Wochenstunden.

3. Die Studierenden der Abteilung I (Hochbau), welche sich dem Staats- und Kommunaldienst widmen wollen, folgen im dritten und vierten Studienjahre dem Lehrplan, wie er für die Studierenden der Abteilung II (Bauingenieurwesen) zu B beantragt ist.

B. Für die Studierenden der Abteilung II (Bauingenieurwesen)

1. Im ersten und zweiten Studienjahre wie zu A Ziffer 1 und 2.

2. Im dritten Studienjahre:

Wintersemester

Ausgewählte Kapitel mit seminaristischen Übungen aus der Volkswirtschaftslehre (Verkehrspolitik, Finanzwirtschaft, Bank- und Börsenwesen, Boden-, Bau- und Wohnungspolitik usw.) mit mindestens 4 Stunden.

3. Im vierten Studienjahre:

Wintersemester

a) Ausgewählte Kapitel aus der Rechts-, Staats- und Verwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf das Bauwesen mit mindestens 2 Wochenstunden.

b) Wirtschaftliche Betriebe. Zusammenhang von Entwurf, Ausführung und Gebrauch technischer Werke mit mindestens 2 Wochenstunden.

Antrag II. Die im Antrag I genannten Lehrgegenstände sind in die Diplomprüfung aufzunehmen, und zwar:

a) Für die Abteilung I (Hochbau) die zu I A Ziffer 1 und 2 genannten Lehrgebiete in die Vorprüfung.

b) Für die Abteilung II (Bauingenieurwesen) die im Antrag I unter B Ziffer 1 genannten Lehrgebiete in die Vorprüfung, die unter B Ziffer 2—3 genannten Lehrgebiete in die Hauptprüfung.

Antrag III. Die Promotionsordnungen aller deutschen technischen Hochschulen für die Erteilung der Würde des Doktor-Ingenieurs sind dahin zu erweitern, daß es in den Abteilungen für Hochbau und Bauingenieurwesen möglich wird, auf Grund einer technisch-wirtschaftlichen Arbeit die Würde eines Doktor-Ingenieurs zu erlangen.

Antrag IV. Es ist anzustreben, die Prüfungsordnungen sowohl für die Vor- als auch für die Hauptprüfung für alle deutschen Hochschulen soweit einheitlich zu gestalten, daß das Verlangen nach Anerkennung der auf irgendeiner deutschen Hochschule abgelegten Vor- oder Hauptprüfung in jedem anderen Bundesstaate keinem Bedenken mehr unterliegen kann.

Antrag V. Für die Absolventen der Hauptprüfung ist in der Abteilung für Hochbau an Stelle des Titels Diplom-Ingenieur der Titel Diplom-Architekt einzuführen.

Gleichlautende Eingabe ist an die Unterrichtsverwaltungen der übrigen Bundesstaaten gerichtet worden, weil der Verband großes Gewicht darauf legt, daß, wie die Lehrpläne der technischen Hochschulen in bezug auf die Verteilung der Lehrstunden für die mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fächer auf die einzelnen Jahreskurse schon heute eine ziemliche Gleichmäßigkeit aufweisen, dies auch für die hier berührten Lehrgebiete eintritt, damit die Freizügigkeit der Studenten von einer Hochschule zur anderen nicht behindert wird.

Wesentlich aus diesem Gesichtspunkte sind im Antrage I auf Grund eingehender Beratungen mit Sachverständigen positive Einzelvorschläge gemacht. Wir wagen zu glauben, daß es auf Grund derselben eher möglich sein wird, durch Verhandlungen zwischen den einzelnen Hochschulen bzw. zwischen den einzelnen bundesstaatlichen Behörden zu einem möglichst einheitlichen Plane zu gelangen, als wenn der Antrag ganz allgemein gefaßt und von positiven Einzelvorschlägen abgesehen wäre.

Endgültig und organisch die gewünschten Lehrgebiete den Studienplänen der technischen Hochschulen einzufügen, wird für jede Hochschule nur der Lehrkörper derselben in stande sein.

Da die im Verbands- der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine zusammengeschlossenen Fachgenossen sich in überwiegendem Maße aus Vertretern des Hochbau- und Bauingenieurfaches zusammensetzen, beziehen sich die hier und in der anliegenden Denkschrift genannten Reformvorschläge ausschließlich auf die Lehrpläne der Abteilungen I (Hochbau) und II (Bauingenieurwesen). Die Wünsche der Angehörigen des Maschineningenieurwesens zum Vortrag zu bringen muß anderen Verbänden überlassen werden.

(Fortsetzung folgt)